

Wohnungsgeberbestätigung

Seit dem 1. November 2016 müssen Vermieter Mietern den Auszug nicht mehr bestätigen. **Die Wohnungsgeberbestätigung ist nur noch beim Einzug erforderlich.** Das heißt, Vermieter sind verpflichtet, Mietern den Einzug zu bestätigen (sog. Wohnungsgeberbestätigungen). Diese Bescheinigung muss der Mieter beim Einwohnermeldeamt vorlegen, wenn er sich anmeldet. Der Wohnungsgeber muss der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug aushändigen, damit dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann. Die Vorlage des Mietvertrags erfüllt die Voraussetzungen nicht und reicht daher nicht aus. Eine Anmeldung ohne diese Bestätigung ist nicht möglich!

Amtliche Formulare für die Bestätigung des Wohnungsgebers können auf unserer Internetseite www.baindt.de abgerufen werden und liegen an der Bürgertheke der Gemeinde Baindt zur Abholung bereit.

Meldepflicht

Bisher bestand die Pflicht, sich innerhalb einer Woche ab dem Bezug einer Wohnung beim Einwohnermeldeamt anzumelden. Seit dem 1. November 2015 beträgt die Meldepflicht bei Bezug einer Wohnung zwei Wochen. Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht vorgesehen. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht lediglich eine Anmeldepflicht, eine Abmeldung ist in diesem Fall nicht notwendig.

Eine Pflicht zur Abmeldung besteht nur bei einem Wegzug ins Ausland. Auch hier beträgt die Meldefrist zwei Wochen. Neu geregelt wurde, dass nun eine vorzeitige Abmeldung frühestens eine Woche vor dem Wegzug in das Ausland möglich ist.

Änderung der Zuständigkeit bei Abmeldung der Nebenwohnung

Eine Nebenwohnung kann seit 1. November 2015 nur noch bei der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes abgemeldet werden. Der Meldebehörde der Nebenwohnung wird dann von dort die Abmeldung übermittelt.